# Zusammenfassung und Gegenargumentation zur Prüfung einer möglichen Zusammenlegung von Grundschulstandorten

**1. Ausgangslage**

Die Frage einer möglichen Zusammenlegung der Grundschulen Ramberg/Eußerthal und Albersweiler war bereits in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach Gegenstand von Beratungen im Verbandsgemeinderat. In diesen Verfahren wurde jeweils der Erhalt der bestehenden Schulstrukturen beschlossen. Parallel hierzu wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Schulgebäude sowie in deren bauliche Substanz vorgenommen.

Ende des Jahres 2025 ergab sich jedoch eine qualitativ veränderte Sachlage. Die Ortsgemeinde Ramberg trat mit der konkreten Überlegung an die Verbandsgemeindeverwaltung heran, eine Kindertagesstätte in Containerbauweise auf dem Pausenhof der Grundschule Ramberg zu errichten. Gleichzeitig führten neue Erkenntnisse aus der Starkregenrisikokartierung zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich des geplanten Neubaus der Kindertagesstätte in Eußerthal sowie auch für die bestehenden Gebäude von Kindertagesstätte und Grundschule.

Diese Rahmenbedingungen waren nicht Grundlage früherer Entscheidungen und begründen eine neue Ausgangssituation, die eine erneute, sachgerechte und ergebnisoffene Prüfung erforderlich macht.

**2. Politische Beschlusslage und Prüfauftrag**

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat am 30. Oktober 2025 mehrheitlich beschlossen, einen Prüfauftrag zur Untersuchung einer möglichen Zusammenlegung der Grundschulstandorte zu erteilen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Umsetzungs-, Standort- oder Schließungsentscheidung, sondern ausschließlich um die Erarbeitung einer belastbaren Entscheidungsgrundlage.

Für die erforderlichen Untersuchungen wurden im Haushaltsjahr 2026 Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro eingeplant. Diese Mittel stellen einen reinen Verfügungsrahmen dar und sind nicht umlagewirksam. Nach einem ersten Gespräch mit dem beauftragten Architekten ist für die erforderliche Studie von Kosten im deutlich geringeren Umfang, voraussichtlich im niedrigen fünfstelligen Bereich, auszugehen.

**3. Pädagogische und organisatorische Situation**

Die Grundschule Ramberg/Eußerthal ist gemäß § 13 Schulgesetz Rheinland-Pfalz als einzügige Grundschule organisiert, jedoch auf zwei Standorte verteilt. Derzeit werden insgesamt 65 Schülerinnen und Schüler in vier Klassen unterrichtet. Bereits heute bestehen regelmäßige

Fahrbewegungen zwischen den Standorten Ramberg und Eußerthal sowie aus der Ortsgemeinde Dernbach.

Ein gemeinsames Gespräch mit den Schulleitungen der Grundschule Ramberg/Eußerthal und Albersweiler sowie mit der zuständigen Schulaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat ergeben, dass eine Zusammenlegung aus fachaufsichtlicher Sicht pädagogisch sinnvoll erscheint. Genannt wurden insbesondere stabilere Klassenstrukturen, verlässlichere Vertretungsregelungen, ein größeres Kollegium an einem Standort sowie eine effizientere Organisation von Betreuungs- und Ganztagsangeboten. Diese Aspekte überwiegen nach Einschätzung der Fachaufsicht den Vorteil einer ausschließlich wohnortnahen Beschulung.

**4. Rechtliche und förderrechtliche Rahmenbedingungen**

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der ADD (Förderstelle Schulbau) sowie der SGD Süd (Baufachaufsicht) wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die angestellten Prüfungen oder gegen die dargestellte Argumentation des Schulträgers geäußert. Der Standort Albersweiler wurde insbesondere im Hinblick auf Grundstücksgröße, bauliche Erweiterungsmöglichkeiten und grundsätzliche Eignung nicht beanstandet.

Damit bestehen aus förderrechtlicher und baulicher Sicht keine erkennbaren Hinderungsgründe für eine weitergehende Prüfung.

**5. Einordnung der Resolutionen der Ortsgemeinden Ramberg und Eußerthal**

Die in den Resolutionen vorgebrachten Argumente beziehen sich im Wesentlichen auf frühere Beschlusslagen. Diese berücksichtigen jedoch die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der tatsächlichen, baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt.

Frühere Entscheidungen können nicht unverändert fortgeschrieben werden, wenn sich wesentliche Grundlagen verändert haben. Der aktuelle Beschluss des Verbandsgemeinderates stellt keine Vorfestlegung dar, sondern dient ausschließlich der sachlichen Prüfung möglicher Handlungsoptionen.

Auch der Aspekt der wohnortnahen Beschulung ist vor dem Hintergrund der bestehenden Schulorganisation nur eingeschränkt gegeben, da bereits heute regelmäßige Beförderungen zwischen mehreren Standorten erforderlich sind. Demgegenüber stehen fachlich benannte pädagogische und organisatorische Vorteile einer Bündelung an einem Standort.

**6. Zusammenfassende Bewertung**

Die Einrichtung einer Ganztagsschule im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde erscheint nach derzeitigem Stand realistisch nur im Falle einer Bündelung der bisherigen Schulstandorte. Für den Betrieb einer Ganztagsschule sind nach den landesrechtlichen Vorgaben Mindestanmeldezahlen erforderlich, die an getrennten Standorten dauerhaft nur schwer erreichbar erscheinen.

Darüber hinaus ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit ein wesentliches Entscheidungskriterium. Der dauerhafte Betrieb mehrerer Schulstandorte mit jeweils eigenständiger Infrastruktur führt zu erhöhten Gebäude-, Energie-, Reinigungs- und Unterhaltungskosten sowie zu zusätzlichen Sanierungs- und Investitionsbedarfen. Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen und steigender Anforderungen an Schulgebäude ist der Schulträger verpflichtet, auch mittel- und langfristige Wirtschaftlichkeitsaspekte in die Gesamtbewertung einzubeziehen.

Aus Sicht des Schulträgers stellt die Prüfung einer möglichen Zusammenlegung daher eine verantwortungsvolle und sachlich gebotene Maßnahme dar, um eine fundierte, transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Ziel ist eine Lösung, die sowohl pädagogischen Anforderungen als auch organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen nachhaltig gerecht wird und dem Wohl der Schülerinnen und Schüler dient.

gefertigt

Christian Burkhart
Bürgermeister